

REINIGUNG VON FEUERUNGSANLAGEN UND PERIODISCHE KONTROLLEN VON GASAPPARATEN UND -INSTALLATIONEN

WEISUNG

20.03
1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	PFLICHTEN DES ANLAGEEIGENTÜMERS / ANLAGENNUTZERS	3
2	RECHTE UND PFLICHTEN DES KAMINFEGERS	3
2.1	Bewilligung zur Reinigung von Feuerungsanlagen	3
2.2	Pflichten des Kaminfegers	4
3	REINIGUNGSTURNUS	4
3.1	Feuerungsanlagen für Heiz- und Kochzwecke	4
3.1.1	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	5
3.1.2	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe	5
3.1.3	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	5
3.1.4	Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe	5
3.2	Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Zwecke (alle Brennstoffe)	6
3.3	Ausnahmen	6
4	ENTFERNEN VON PECHBELÄGEN	6
5	KONTROLLEN DER GEMEINDEFEUERPOLIZEI	6
6	PERIODISCHE KONTROLLEN VON GASAPPARATEN UND –INSTALLATIONEN	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Kontrollturnus	7
6.2.1	LRV-messpflichtige Gasapparate	7
6.2.2	Nicht LRV-messpflichtige Gasapparate	7
6.2.3	Abzugslose Gasapparate	7
6.2.4	Gasinstallationen	8
6.3	Mängelbehebung	8
7	INKRAFTTRETEN	8
	ANHANG	9

Gestützt auf §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978 und auf §§ 14 und 15 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

erlässt

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgende Weisung:

1 PFLICHTEN DES ANLAGEEIGENTÜMERS / ANLAGENNUTZERS

¹ Der Anlageneigentümer/-nutzer ist verantwortlich für die regelmässige Reinigung der Feuerungsanlagen. Er beauftragt dazu einen Kaminfeger, welcher über eine Bewilligung der GVZ zur Reinigung von Feuerungsanlagen im Kanton Zürich verfügt.

² Der Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages ist eine freiwillige Massnahme. Damit werden insbesondere eine optimale Funktionalität, eine verlängerte Lebensdauer, ein Reparatur- und Störungsservice sowie ein sparsamer Energieverbrauch bezweckt. Wartungs- oder Serviceverträge ersetzen nicht die regelmässige Reinigung (bei Gasfeuerungen „Kontrolle/Reinigung wenn nötig“) durch den Kaminfeger.

2 RECHTE UND PFLICHTEN DES KAMINFEGERS

2.1 Bewilligung zur Reinigung von Feuerungsanlagen

¹ Die Reinigung von Feuerungsanlagen darf nur von einem Kaminfeger vorgenommen werden, welcher die Bewilligung der GVZ zur Ausführung von Reinigungsarbeiten besitzt. Die Bewilligung ist für das gesamte Kantonsgebiet gültig.

² Die Bewilligung wird an Inhaber des Meisterdiploms des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes erteilt und ist nicht übertragbar.

³ Wer sich für eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein.

⁴ Die Bewilligung wird auf Amtsdauer der kommunalen Behörden erteilt. Sie kann auf Antrag hin erneuert werden.

⁵ Der Inhaber der Bewilligung ist für die vorschriftsmässige und fachgerechte Reinigung der Feuerungsanlagen verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für die Arbeiten der ihm fachlich unterstellten Personen und gewährleistet deren Aus- und Weiterbildung sowie die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

⁶ Reinigungsarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Kaminfeger (Berufslehre mit Fähigkeitsausweis) sowie durch in Ausbildung stehende Personen (Berufslehre als Kaminfeger) durchgeführt werden.

⁷ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

⁸ Die Erteilung der Bewilligung oder deren Entzug wird im Amtsblatt publiziert. Die GVZ führt eine aktualisierte, öffentlich zugängliche Liste der Bewilligungsinhaber.

2.2 Pflichten des Kaminfegers

¹ Die Reinigungsarbeiten sind durch den Kaminfeger mit Datum und Unterschrift im Gebäudekontrollheft einzutragen.

² Schadhafte oder feuergefährliche Feuerungsanlagen sind durch den Kaminfeger im Gebäudekontrollheft zu vermerken und dem Anlageneigentümer/-nutzer zu melden. Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, ist durch den Kaminfeger der Gemeindefeuerpolizei Meldung zu erstatten.

³ Anlageneigentümer/-nutzer, die sich der vorschriftsmässigen Reinigung der Feuerungsanlagen widersetzen, sind durch den Kaminfeger der Gemeindefeuerpolizei zu melden.

⁴ Beschwerden über die Verrichtungen der Kaminfeger sind der GVZ einzureichen.

3 REINIGUNGSTURNUS

Feuerungsanlagen (Feuerungsaggregate, Verbindungsrohre und -kanäle), Abgasleitungen und Kamine sowie Kondenswasserleitungen, Neutralisationsanlagen und Siphon) sind gemäss nachstehendem Turnus periodisch zu reinigen. Die Reinigungen sind in zweckmässigen Intervallen vorzunehmen. Sind mindestens zwei Reinigungen pro Jahr vorgeschrieben, so hat eine während der Heizperiode zu erfolgen.

3.1 Feuerungsanlagen für Heiz- und Kochzwecke

Darunter fallen insbesondere Cheminéés, Cheminéeöfen, Kachelöfen, Ölöfen, Gasapparate, Zentralheizungskessel, Luftheritzer, Kochherde, etc.

3.1.1 Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

	Reinigungen / Jahr
▪ Ganzjahresbetrieb	3
▪ Winterbetrieb	2

Anmerkung

Zusatzfeuerungen (z. B. Cheminées, Cheminéeöfen), die selten benutzt werden und vorschriftsmässig nur mit festen Brennstoffen und unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung beheizt werden, sind nach Bedarf zu reinigen. Die Anlagen sind jedoch mindestens alle 5 Jahre durch den Kaminfeger zu kontrollieren.

3.1.2 Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe

	Reinigungen / Jahr
▪ Ganzjahresbetrieb	2
▪ Winterbetrieb	
▪ Schalenbrenner	2
▪ übrige Feuerungsaggregate	1

3.1.3 Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

	Reinigungen / Jahr
▪ Ganzjahres- oder Winterbetrieb	1*

* nur Kontrolle, Reinigung wenn nötig

Ausnahme

Raumluftunabhängige Aggregate und deren Verbindungsrohre, -kanäle, Abgasleitungen und Kamine, Kondenswasserleitungen, Neutralisationsanlagen und Siphon sind alle 2 Jahre durch den Kaminfeger zu kontrollieren. Die Reinigung erfolgt wenn nötig.

3.1.4 Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

	Reinigungen / Jahr
▪ Ganzjahres- oder Winterbetrieb	
▪ überwiegend flüssige Brennstoffe	2
▪ überwiegend gasförmige Brennstoffe	1*

* nur Kontrolle, Reinigung wenn nötig

3.2 Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Zwecke (alle Brennstoffe)

	Reinigungen / Jahr
▪ Räuheranlagen, Späneessel, Siedeeessel, Heisswasser- essel, Dampfeessel, Backöfen, Einbrennkabinen, mobile- Heizzentralen usw.	mind. 2

Anmerkung

Da die unterschiedlichen Verhältnisse eine genauere Angabe der Anzahl der Reinigungen nicht zulassen, ist diese vom Kaminfeger mit der Betriebsleitung festzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet die GVZ. Die zweimalige Reinigung ist als Minimum zu betrachten.

3.3 Ausnahmen

Der Reinigungsturnus gilt für einwandfrei einregulierte und gut gewartete Feuerungsanlagen mit normalem Russanfall. Weist eine Feuerungsanlage wegen schlechter Einregulierung, ungeeignetem Brennstoff oder ungünstigen Kaminverhältnissen eine starke Verrussung auf, so ist der Reinigungsturnus zu verkürzen. Wird andererseits eine Feuerungsanlage nachweisbar nur sehr wenig benützt, so ist die Anlage im vorgeschriebenen Turnus durch den Kaminfeger zu kontrollieren, aber nur zu reinigen, falls dies tatsächlich notwendig ist. Der Kaminfeger bestimmt nötigenfalls, welche Feuerungsanlagen in Abweichung vom festgelegten Turnus zu reinigen sind. Im Zweifelsfall entscheidet die GVZ.

4 ENTFERNEN VON PECHBELÄGEN

Pechbeläge in Kaminen sind wenn möglich durch Ausdämpfen, Ausschlämmen oder dergleichen zu entfernen. Müssen Kamine ausgebrannt werden, sind die nötigen Massnahmen durch den Kaminfeger festzulegen. Wenn es die Umstände erfordern, ist das Verfahren der Feuerpolizei der Gemeinde und der örtlichen Feuerwehr zu melden und öffentlich bekanntzugeben. Die daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des Anlageneigentümers.

5 KONTROLLEN DER GEMEINDEFUERPOLIZEI

Die Gemeindefeuerpolizei überprüft mittels Stichproben (Kontrollen von Fall zu Fall) die vorschriftsmässige Reinigung der Feuerungsanlagen. Die Kontrollen sind im Gebäudekontrollheft einzutragen.

6 PERIODISCHE KONTROLLEN VON GASAPPARATEN UND -INSTALLATIONEN

6.1 Allgemeines

¹ Die Werke, die ein Versorgungsnetz für die Belieferung von Endverbrauchern mit Erdgas betreiben und Lieferanten von Lagerbehältern (> 50 kg) mit Flüssiggas, kontrollieren Gasapparate und Gasinstallationen periodisch auf deren Betriebssicherheit. Sie können die Kontrolle durch ausgewiesene Fachpersonen ausführen lassen. Diese stehen unter der Aufsicht der Werke und Lieferanten und handeln in deren Verantwortung.

² Bei der periodischen Sicherheitskontrolle werden das richtige Funktionieren und die Dichtheit (Druckprobe nach EKAS) der Gasapparate und -installationen überprüft.

³ Bauten und Anlagen, haustechnische Anlagen, usw. sind anlässlich periodischer Sicherheitskontrollen mit zu beurteilen, sofern sie den sicheren Betrieb von Gasapparaten und -installationen zu beeinträchtigen vermögen (z.B. lufttechnische Anlagen, Cheminées, dichte Fenster und Türen).

6.2 Kontrollturnus

¹ Massgebend für den Kontrollturnus ist die Messpflicht der Gasapparate gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV).

² In begründeten Fällen kann der Kontrollturnus für die periodischen Sicherheitskontrollen von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle dem Risiko entsprechend angepasst werden.

6.2.1 LRV-messpflichtige Gasapparate

Für LRV-messpflichtige Gasapparate, die alle zwei Jahre durch die beauftragten Stellen gemessen werden (z.B. gebläseunterstützte Gasapparate, Heizkessel mit Gebläsebrenner, Warmluftöfen, atmosphärische Gasbrenner, Blockheizkraftwerke (BHKW), industrielle und gewerbliche Gasverbrauchsanlagen) beträgt der Kontrollturnus **14 Jahre**.

6.2.2 Nicht LRV-messpflichtige Gasapparate

Für nicht LRV-messpflichtige Gasapparate (z.B. atmosphärische Gasapparate wie Durchlaufwassererwärmer, gasbetriebene Boiler bis 350 kW, Kleinwassererwärmer, Haushaltgeräte wie Gasherde, Gasbacköfen) beträgt der Kontrollturnus **7 Jahre**.

6.2.3 Abzugslose Gasapparate

Für abzugslose Gasapparate (z.B. Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasserspeicher) beträgt der Kontrollturnus **2 Jahre**.

6.2.4 Gasinstallationen

Der Kontrollturnus der Gasinstallationen richtet sich nach dem Kontrollturnus der angeschlossenen Gasapparate.

6.3 Mängelbehebung

¹ Anlässlich von periodischen Sicherheitskontrollen festgestellte Mängel sind durch fachkundige Personen zu beheben.

² Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Weisungen „Reinigung von Feuerungsanlagen“ vom 15. Januar 2005 und „Periodische Sicherheitskontrollen von Gasapparaten und -installationen für Erdgas“ vom 1. September 2005 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

ANHANG

zu Ziffern 3.1.3 und 3.1.4: nur Kontrolle, Reinigung wenn nötig

¹ Für die Reinigung von gasbefeuerten Aggregaten bei denen fest montierte Gasleitungen demontiert werden müssen, muss der Kaminfeger über die notwendige Ausbildung/Fachprüfung verfügen (SVGW-Register) – ansonsten ist vom Kaminfeger ein entsprechend ausgebildeter Installateur oder ein Fachmann des Gas liefernden Werkes beizuziehen.

² Die Kontrolle durch den Kaminfeger beinhaltet eine Überprüfung der gesamten Feuerungsanlage inklusive Abgasanlage bezüglich Brandsicherheit.

³ Die Kontrolle durch den Kaminfeger umfasst:

- die Feststellung des Verschmutzungsgrades und des allgemeinen Zustandes des Aggregates;
- die Überprüfung der Abgasleitung und Kamine sowie der Verbindungsrohre und -kanäle hinsichtlich Verschmutzung, allgemeinem Zustand, Querschnittsveränderungen und Austritt von Abgasen;
- die Prüfung des Flammenbildes;
- die visuelle Überprüfung der gesamten Feuerungsanlage inkl. Gaszuleitung im Aufstellungsraum auf Korrosion;
- die Entwässerung bei Kondensationsgeräten (Siphon, Neutralisationsanlagen) und die umweltgerechte Entsorgung der Rückstände;
- die Überprüfung des Siphons bei Kondensationsgeräten hinsichtlich Austrocknen der Sperrflüssigkeit;
- die Gewährleistung der Frischluftzufuhr (Verbrennungsluft) nach den „Gasleitsätzen“ des SVGW und den EKAS-Richtlinien für Flüssiggas.

⁴ Zum Abschluss wird eine Funktionskontrolle durchgeführt und das Aggregat auf Gasdichtheit überprüft.

⁵ Die Verrichtungen des Kaminfegers werden im Rapport „Gasfeuerungs-Kontrolle beziehungsweise Reinigung“ des Kaminfegermeister-Verbandes des Kantons Zürich (KMV-ZH) und im Gebäudekontrollheft eingetragen.

 **GVZ** GEBÄUDEVERSICHERUNG
KANTON ZÜRICH

SICHERN & VERSICHERN

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch